

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung einer Feuerwehrrabgabe**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 37 des Feuerwehrgesetzes (FwG) i. V. m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.07. folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Feuerwehrrabgabe vom 13.12.1983 wird aufgehoben.

### **§ 2**

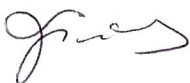
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Eriskirch, den 27.07.1995**

**Ausgefertigt!**



**Spieth, Bürgermeister**



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER FEUERWEHRABGABE

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 37 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am **13. DEZ. 1989** folgende Satzung beschlossen :

## § 1

**Erhebung der Feuerwehrabgabe**

Die Gemeinde Eriskirch erhebt eine Feuerwehrabgabe. Das Aufkommen wird nur für Zwecke der Feuerwehr verwendet.

## § 2

**Abgabepflichtige Personen**

Abgabepflichtig sind alle männlichen Gemeindeglieder zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr, die nach § 11 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes feuerwehrdienstpflichtig sind und bei Beginn des Haushaltsjahres in der Gemeinde wohnen; wohnt ein Abgabepflichtiger in mehreren Gemeinden, so besteht die Abgabepflicht nur in der Gemeinde, in der er seine Hauptwohnung hat. Ausgenommen von der Abgabepflicht ist der in § 37 des Feuerwehrgesetzes näher bezeichnete Personenkreis.

## § 3

**Höhe der Abgabe**

Die Feuerwehrabgabe beträgt einheitlich 50,-- DM jährlich.

## § 4

**Verzicht auf Festsetzung und Einziehung der Feuerwehrabgabe**

Bei abgabepflichtigen Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 7.200,-- DM nicht übersteigt, wird von der Festsetzung und Einziehung der Feuerwehrabgabe abgesehen. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweils anzuwendenden Fassung. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse im letzten Kalenderjahr vor dem Haushaltsjahr, für das die Feuerwehrabgabe zu entrichten ist.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Feuerwehrabgabe entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Die Feuerwehrabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe vom 18.03.1987 außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eriskirch , den **13. DEZ. 1989**

Ausgefertigt !

  
- S c h m i d -  
Bürgermeister



## Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung einer Feuerwehrabgabe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 37 des Feuerwehrgesetzes (FwG) i. V. m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.07. folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung der Feuerwehrabgabe vom 13.12.1983 wird aufgehoben.

### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

#### Hinweis:

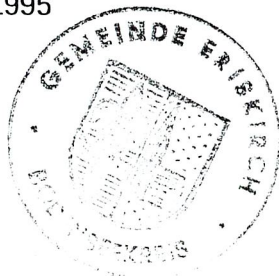
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eriskirch, den 27.07.1995

Ausgefertigt!



Spieth, Bürgermeister



## SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER FEUERWEHRABGABE

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 37 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 13. Dez. 1989 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung der Feuerwehrabgabe

Die Gemeinde Eriskirch erhebt eine Feuerwehrabgabe. Das Aufkommen wird nur für Zwecke der Feuerwehr verwendet.

### § 2

#### Abgabepflichtige Personen

Abgabepflichtig sind alle männlichen Gemeindegewohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr, die nach § 11 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes feuerwehrdienstpflichtig sind und bei Beginn des Haushaltsjahres in der Gemeinde wohnen; wohnt ein Abgabepflichtiger in mehreren Gemeinden, so besteht die Abgabepflicht nur in der Gemeinde, in der er seine Hauptwohnung hat. Ausgenommen von der Abgabepflicht ist der in § 37 des Feuerwehrgesetzes näher bezeichnete Personenkreis.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

Die Feuerwehrabgabe beträgt einheitlich 50,-- DM jährlich.

### § 4

#### Verzicht auf Festsetzung und Einziehung der Feuerwehrabgabe

Bei abgabepflichtigen Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 7.200,--DM nicht übersteigt, wird von der Festsetzung und Einziehung der Feuerwehrabgabe abgesehen. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in seiner jeweils anzuwendenden Fassung. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse im letzten Kalenderjahr vor dem Haushaltsjahr, für das die Feuerwehrabgabe zu entrichten ist.

§ 5  
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Feuerwehrabgabe entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Die Feuerwehrabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe vom 18.03.1987 außer Kraft.

***Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung***

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

S A T Z U N G

Über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Ba-Wü. vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S.71) und des § 38 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1960 (Ges.Bl.S.85) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Dez. 1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Feuerwehrabgabe

Die Gemeinde erhebt eine Feuerwehrabgabe.

§ 2 Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind alle männlichen Einwohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr, die nach § 12 Abs.1 des Feuerwehrgesetzes Feuerwehrdienstpflichtig und nicht nach § 38 Abs.3 dieses Feuerwehrgesetzes von der Abgabepflicht ausgenommen sind.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Feuerwehrabgabe beträgt je Abgabepflichtigen 15,— DM je Rechnungsjahr.

§ 4 Entstehung der Fälligkeit der Abgabe

- 1.) Die Abgabeschuld entsteht für jedes Rechnungsjahr am 1. Januar; sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.
- 2.) Beginnt die Feuerwehrpflicht erst nach dem 1. Januar, so entsteht für dieses Rechnungsjahr keine Abgabeschuld. Dies gilt entsprechend, wenn die Feuerwehrdienstpflicht wegen Vollendung des 50. Lebensjahres nach dem 1. Januar eines Rechnungsjahres endet.

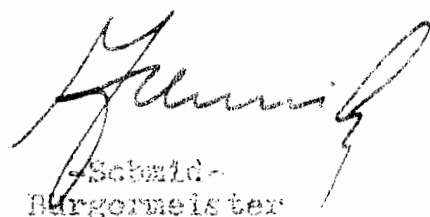
§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Eriskirch, den 13. Dezember 1972

Vorstehende Satzung wurde im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 50 vom 15.12.1972 abgedruckt.

Eriskirch, den 15. Dez. 1972

  
Schäld-  
Bürgermeister